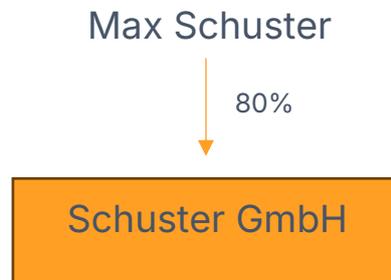


# Körperschaftsteuer-Basics

## Verdeckte Gewinnausschüttungen



Erläutern Sie die körperschaftsteuerlichen Folgen für die GmbH!

1. Im Dezember 2024 beschloss die Geschäftsführung der Schuster GmbH aufgrund der wirtschaftlichen Situation eine Sondervergütung in Höhe von je 25.000 € an die Geschäftsführer Melanie Schuster sowie an ihren Ehemann Max Schuster zu zahlen. In den Arbeitsverträgen findet sich dazu keine Regelung.

Max Schuster ist mit 80% beherrschender Gesellschafter der Schuster GmbH, vgl. H 8.5 III. Beherrschender Gesellschafter – Begriff KStH.

Es handelt sich um eine vGA, da es im Verhältnis zwischen Gesellschaft und beherrschenden Gesellschafter an einer zivilrechtlich wirksamen, klaren, eindeutigen und im Voraus abgeschlossenen Vereinbarung darüber fehlt, ob und in welcher Höhe eine Sondervergütung zu zahlen ist, vgl. R 8.5 Abs. 2 S. 1, Abs. 1 KStR, H 8.5 III. Beherrschender Gesellschafter – Klare und eindeutige Vereinbarung KStH.

Melanie Schuster hat keine Gesellschafterstellung inne. Als Ehefrau des Max Schuster liegt die Vermutung nahe, dass die Zahlung der Sondervergütung durch das Gesellschafterverhältnis veranlasst ist. Bei der Ehefrau handelt es sich um eine nahestehende Person. Zur Begründung des Nahestehens reicht jegliche Beziehung zum Gesellschafter der Kapitalgesellschaft aus, vgl. H 8.5 III. Nahestehende Person – Kreis der nahestehenden Person KStH.

Auch wenn Max Schuster selbst keinen Vermögensvorteil erlangt hat, wird die vGA ihm als Gesellschafter zu gerechnet, vgl. H 8.5 III. Nahestehende Person – Zurechnung der vGA KStH.

Die vGA darf das Einkommen nicht mindern, § 8 Abs. 3 S. 2 KStG.

außerbilanzielle Hinzurechnung + 50.000 €

2. Max Schuster hat mit Vertrag vom 17. September 2025 der Schuster-GmbH ein zinsloses Darlehen in Höhe von 500.000 € gewährt. Für ein gleiches Darlehen müssten an die Bank 5% Zinsen bezahlt werden.

Keine vGA, da Vermögensvorteil bei der GmbH liegt.

Man könnte eine verdeckte Einlage prüfen. Das war nicht Teil des Kur-ses.

3. Die Schuster GmbH hat mit Vertrag vom 22. September 2025 Max Schuster ein zinsloses Darlehen in Höhe von 500.000 € gewährt. Für ein gleiches Darlehen müssten an die Bank 5% Zinsen bezahlt werden.

Die zinslose Überlassung des Darlehens ist eine vGA, da

- die zu niedrige Zinseinnahme eine verhinderte Vermögensmehrung darstellt, vgl. H 8.5 V. Einzelfälle – Darlehenszinsen KStH,
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, da ein fremder Dritter kein zinsloses Darlehen vergeben hätte, vgl. H 8.5 III. Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis – Allgemeines KStH,
- sich auf den Gewinn (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG) auswirkt und
- es sich nicht um eine offene Gewinnausschüttung handelt.

Die vGA darf das Einkommen nicht mindern, vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG. Die Bewertung erfolgt bei Nutzungsüberlassungen mit der erzielbaren Vergütung in Höhe von 25.000 €, H 8.6 Nutzungsüberlassungen KStH.

außerbilanzielle Hinzurechnung + 25.000 €

4. Im Anlagevermögen der Schuster GmbH gehört seit vielen Jahren ein grüner Skoda Fabia. Das Fahrzeug wurde am 17. März 2024 an Max Schuster zum Preis von 12.000 € zzgl. 19% USt veräußert. Ein fremder Dritter hätte für dieses Fahrzeug brutto 29.750 € bezahlen müssen.

Die verbilligte Lieferung des Skoda Fabia ist eine vGA, da

- die zu niedrige Betriebseinnahme eine verhinderte Vermögensmehrung darstellt, vgl. H 8.5 V. Einzelfälle – Waren KStH,
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, da ein fremder Dritter nicht 14.280, sondern 29.750 € hätte zahlen müssen, vgl. H 8.5 III. Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis – Allgemeines KStH,
- sich auf den Gewinn (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG) auswirkt und
- es sich nicht um eine offene Gewinnausschüttung handelt.

Die vGA darf das Einkommen nicht mindern, vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG. Die Bewertung erfolgt bei Hingabe von Wirtschaftsgütern mit dem gemeinen Wert in Höhe von 29.750 €, H 8.6 Hingabe von Wirtschaftsgütern KStH.

gemeiner Wert	29.750 €
<u>tatsächliche Zahlung (brutto)</u>	<u>14.280 €</u>
	<u>15.470 €</u>
außerbilanzielle Hinzurechnung	+ 15.470 €

5. Mit Kaufvertrag vom 7. Juni 2024 hat die Schuster GmbH ein unbebautes Grundstück erworben und zutreffend bilanziert. Das Grundstück wurde im von September bis Dezember 2024 der Schwester von Max Schuster zur unentgeltlichen Nutzung überlassen. Vergleichbare Grundstücke werden für 1.000 € monatlich verpachtet.

Die unentgeltliche Überlassung des Grundstücks ist eine vGA, da

- die zu niedrige Betriebseinnahme eine verhinderte Vermögensmehrung darstellt, vgl. H 8.5 V. Einzelfälle – Darlehenszinsen KStH,
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, da ein fremder Dritter 4.000 € hätte zahlen müssen, vgl. H 8.5 III. Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis – Allgemeines KStH, bei

dem Bruder handelt es sich um eine nahestehende Person, vgl. H 8.5 III Nahestehende Person – Kreis der nahestehenden Personen KStH die Max Schuster als Gesellschafter zugerechnet wird, vgl. H 8.5 III. Nahestehende Person – Zurechnung der vGA KStH,

- sich auf den Gewinn (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG) auswirkt und
- es sich nicht um eine offene Gewinnausschüttung handelt.

Die vGA darf das Einkommen nicht mindern, vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG. Die Bewertung erfolgt bei Nutzungsüberlassungen mit der erzielbaren Vergütung in Höhe von 4.000 €, H 8.6 Nutzungsüberlassungen KStH.

außerbilanzielle Hinzurechnung + 4.000 €

6. Max Schuster parkte aufgrund der Hochzeit seines Sohns vor dem Standesamt in Dresden im absoluten Halteverbot. Durch das Ordnungsamt erhielt er ein Bußgeld von 75 €. Das Bußgeld wurde von der GmbH beglichen und als Betriebsausgabe gebucht.

Die Übernahme des privaten Bußgeldes ist eine vGA, da

- es handelt sich bei der gebuchten Betriebsaufgabe um eine Vermögensminderung,
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, da einem fremder Dritten die privaten Bußgelder nicht übernommen wurden wären, vgl. H 8.5 III. Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis – Allgemeines KStH,
- sich auf den Gewinn (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG) auswirkt und
- es sich nicht um eine offene Gewinnausschüttung handelt.

Die vGA darf das Einkommen nicht mindern, vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG.

außerbilanzielle Hinzurechnung + 75 €

Das Abzugsverbot des § 8 Abs. 1 KStG i.V.m. § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 8 EStG kommt nicht in Betracht, da das Bußgeld nicht betrieblich veranlasst war.



Die unentgeltliche Lieferung des Schuppens ist eine vGA, da

- die zu niedrige Betriebseinnahme eine verhinderte Vermögensmehrung darstellt, vgl. H 8.5 V. Einzelfälle – Waren KStH,
- die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, da ein fremder Dritter 21.000 € hätte zahlen müssen, vgl. H 8.5 III. Veranlassung durch das Gesellschafts-verhältnis – Allgemeines KStH,
- sich auf den Gewinn (vgl. § 4 Abs. 1 S. 1 EStG) auswirkt und
- es sich nicht um eine offene Gewinnausschüttung handelt.

Die vGA darf das Einkommen nicht mindern, vgl. § 8 Abs. 3 S. 2 KStG. Die Bewertung erfolgt bei Hingabe von Wirtschaftsgütern mit dem gemeinen Wert in Höhe von 21.000 €, H 8.6 Hingabe von Wirtschaftsgütern KStH.

gemeiner Wert	21.000 €
<u>tatsächliche Zahlung (brutto)</u>	<u>0 €</u>
	21.000 €
außerbilanzielle Hinzurechnung	+ 21.000 €